



Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhaben der UGE Villmar GmbH & Co. KG Umweltgerechte Energie,
Dorfstraße 20 a, 18276 Lohmen**

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 08. September 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 27.06.2025, eingegangen am 27.06.2025, wird der

**UGE Villmar GmbH & Co. KG
Umweltgerechte Energie
Dorfstraße 20a
18276 Lohmen**

gemäß §§ 16 b Abs. 7 Satz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 65606 Villmar, Gemarkung Villmar

1 Windenergieanlage

wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist: (Koordinaten gerundet)

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 02	Villmar	Villmar	15	21	32.444.697	5.581.551

Die wesentliche Änderung besteht aus der Errichtung und der Inbetriebnahme von 1 Windenergieanlage des Typs Nordex N175-6.8MW (6,8 MW Nennleistung, 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, Gesamthöhe 266,5 m) anstatt der mit Bescheid vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, genehmigten einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 136 - 3.45 MW (3,45 MW Nennleistung, 132 m Nabenhöhe, 136 m Rotordurchmesser, Gesamthöhe 202 m) (Änderung des Anlagentyps). Der Standort der bereits genehmigten WEA 02 wird zudem verschoben und damit ändern sich ebenfalls die Flächen der Anlagenabgrenzung. Die im Bescheid vom 18.12.2023 genehmigte Fundamenterrhöhung um 2 m entfällt.

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zur Windenergieanlage sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren nach Erteilung der Genehmigung.

Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlage bereits erteilten Genehmigung vom 18.12.2023, Gz. RPGI-43.1-53e1900/4-2015/1, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des o. g. Genehmigungsbescheides vom 18.12.2023 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der WEA vom Typ Nordex N175-6.8MW keine abweichenden Regelungen getroffen

werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den im o. g. Genehmigungsbescheid vom 18.12.2023 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO eines Dritten kann gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Fachgerichtszentrum Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **22. September 2026** bis **5. Oktober 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-giessen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 5. November 2026.

Gießen, den 09.09.2026

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1900-07-0001#2025-00002**